

Ordnung der Vereins-Schweißprüfung (R/SwP) des Deutschen Retriever Club e.V. (DRC)	
<i>Voraussetzung und Zweck der Vereins-Schweißprüfung (R/SwP)</i>	2
<i>Allgemeine Bestimmungen der Vereins-Schweißprüfung (R/SwP) §§ 1-4</i>	2
<i>Durchführung der Vereins-Schweißprüfung Richtereinsatz § 5</i>	4
<i>Herstellung der Fährten §§ 6-9</i>	4
<i>Ablauf der Prüfung §§ 10-13</i>	6
<i>Beurteilung der Arbeiten § 14</i>	8
<i>Totverweiser und Totverbeller § 15</i>	10
<i>Richtersitzung §§ 16-18</i>	12
<i>Ordnungsvorschriften §§ 19-20</i>	13
Ordnung der Schweißprüfung ohne Richterbegleitung (SwPO/o. Rb.)	
<i>Zweck der Schweißprüfung ohne Richterbegleitung</i>	14
<i>Allgemeine Bestimmungen</i>	14
Richtereinsatz	16
Herstellung der Fährten	16
Ablauf der Prüfung	19
Ordnungsvorschriften.....	22
Einspruchsordnung für alle jagdlichen Prüfungen des Deutschen Retriever Club e.V.	23

**Ordnung der Vereins-Schweißprüfung (R/SwP)
des Deutschen Retriever Club e.V. (DRC)**

in der Fassung vom 15.01.00
zuletzt geändert durch Beschluss des erw. Vorstandes vom 16.08.2014

**Voraussetzung und Zweck der
Vereins-Schweißprüfung (R/SwP)**

- (1) Fährtenwille, Fährentreue, Ruhe, Sicherheit und Riemenfestigkeit des Hundes, gepaart mit Einfühlungsvermögen des Führers und Durchhaltevermögen von Führer und Hund, sind wesentliche Voraussetzungen für die Bewältigung der hohen Aufgabe, eine schwierige Kunstfährte zu halten und auszuarbeiten.
- (2) Auf der Schweißprüfung sollen Führer und Jagdhund zeigen, dass sie in der Lage sind, eine mit wenig Schweiß hergestellte Kunstfährte auszuarbeiten, deren Länge, Alter und Verlauf entsprechende Ansprüche an das Gespann stellen. Diese Befähigung soll dem Einsatz in der Praxis dienen.

**Allgemeine Bestimmungen der
Vereins-Schweißprüfung (R/SwP)**

(Veranstalter, Ausschreibung, Zulassung, Nennung, Nenngeld)

- §1** Eine R/SwP soll in der Zeit abgehalten werden, in der die Jagd auf Schalenwild erlaubt ist (siehe § 6 Absatz 1 + 2).
- §2** (1) Zu einer R/SwP sind Hunde aller Jagdhunderassen zugelassen, sofern sie im Zuchtbuch eines vom JGHV und VDH anerkannten Zuchtvereins eingetragen sind.
- (2) Ebenso sind zugelassen: Im Ausland gezüchtete Jagdhunde, deren Rasse durch einen zuchtbuchführenden Verein im JGHV vertreten ist – mit einer von der FCI anerkannten Ahnentafel.
- (3) Der Hund muss am Prüfungstag mindestens 24 Monate alt sein. Der Führer muss den Besitz eines gültigen Jagdscheins nachweisen.
- (4) Trächtige Hündinnen ab vier Wochen nach dem Deckakt und säugende Hündinnen bis acht Wochen nach der Geburt der Welpen können unter Verlust des Nenngeldes nicht an der Prüfung teilnehmen.
- §3** (1) Die Prüfung muss mindestens 4 Wochen vorher im Vereinsorgan oder auf der Homepage des Vereins ausgeschrieben werden. Eine Ausschreibung soll in der Jagdpresse vom Veranstalter vorgenommen werden.
- Die Ausschreibung muss enthalten: Datum und Ort der Prüfung, Name und Adresse des Prüfungsleiters, Höhe des Nenn-

geldes und Nennungsschluss, Stehzeit und Herstellungsart der Fährten und Schweißart.

Die Prüfungsleitung kann die Zahl der Hunde begrenzen. Es dürfen jedoch nicht mehr als 20 Hunde zugelassen werden.

(2) Der Nachweis der Schussfestigkeit des zu prüfenden Hundes muss mit der Anmeldung vorgelegt werden

(Zeugnis einer Anlagen-, Zucht- oder Gebrauchsprüfung, bzw. Prüfung gem. §23 VZPO durch mind. 2 Verbandsrichter).

(3) Ein Hund darf höchstens zweimal auf der Über-20-Stunden-Fährte oder höchstens zweimal auf der Über-40-Stunden-Fährte geprüft werden. Als Prüfung gilt jede Eintragung in die Ahnentafel.

(4) Ein Führer darf auf einer R/SwP nur einen Hund führen.

(5) Veranstalter einer R/SwP ist der Deutsche Retriever Club e.V. (DRC). Eine R/SwP wird durch eine Landesgruppe ausgerichtet und vom Obmann für das Prüfungswesen genehmigt.

§4 (1) Für die Anmeldung des Hundes ist das Formblatt J1 (Nennung) zu benutzen. Riemenarbeiter, Totverbeller und Verweiser sind darauf anzugeben.

(2) Die Angaben auf dem Formblatt J1 müssen mit der Ahnentafel des Hundes übereinstimmen. Sie sind mit Schreibmaschinen- oder leserlicher Druckschrift vollständig einzutragen.

(3) Unvollständig ausgefüllte oder unleserliche Formblätter muss der Prüfungsleiter zurückgeben.

(4) Die Meldung eines Hundes verpflichtet zur Zahlung von Nenngeld. Es gilt die Gebühren- und Spesenordnung des DRC.

Wenn eine R/SwP aus Gründen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat (höhere Gewalt, Auftreten von Seuchen, etc.) nicht durchgeführt werden kann, ist der Veranstalter berechtigt, zur Deckung der Kosten die Hälfte des Nenngeldes einzubehalten.

(5) Eigentümer und Führer unterwerfen sich mit der Abgabe der Meldung den Bestimmungen dieser PO. Der Führer des Hundes muss vor Prüfungsbeginn dem Prüfungsleiter die Ahnentafel und den Impfpass des Hundes – mit Nachweis der vom Gesetzgeber oder den Veranstaltern vorgeschriebenen, rechtzeitigen und noch wirksamen Impfungen – aushändigen. Der Hundeführer hat für die zweifelsfreie Identifizierung des Hundes selbst Sorge zu tragen. Geschieht dies nicht, besteht unter Verfall des Nenngeldes kein Anspruch auf Prüfung des betreffenden Hundes.

(6) Die Vereins-Schweißprüfung-DRC ist eine Vereinsprüfung, d.h. Anwartschaften zur Erlangung des Amtes des Verbands-Schweißrichters sind nicht möglich.

Durchführung der Prüfung, Richtereinsatz

- §5** (1) Die Richter werden von der Prüfungsleitung bestimmt. Berufen werden dürfen nur Richter, die in der vom JGHV geführten Richterliste mit dem Zusatz Sw aufgeführt sind. In Ausnahmefällen (nicht voraussehender plötzlicher Ausfall eines Richters) kann neben 2 Sw-Richtern ein Notrichter (z.B. Verbandsrichter ohne Sw-Anerkennung, Sw-Richteranwärter) eingesetzt werden. Der Einsatz eines Notrichters ist im Formblatt J2 (Meldungen) zu begründen. Über die Anerkennung der Gründe entscheidet der Obmann für das Prüfungswesen des DRC.
- (2) Der Prüfungsleiter muss ebenfalls Verbandsschweißrichter sein.
- (3) Eine Richtergruppe besteht aus mindestens drei Richtern; einer von ihnen ist Sprecher der Gruppe (Richterobmann). In jeder Richtergruppe soll wenigstens ein vereinsfremder Richter eingesetzt werden. Eine Richtergruppe darf höchstens 4 Hunde prüfen.

Herstellung der Fährten

- §6** (1) Eine R/SWP soll nur in großen Forsten mit guten Schalenwildbeständen durchgeführt werden, damit für jeden geführten Hund Schwierigkeiten durch Verleitungen gegeben sind. Das Revier soll mindestens 2 Schalenwildarten als Standwild aufweisen.
- (2) Die Fährten müssen im Wald gelegt werden, eingeschlossen sind etwa vorhandene Blößen, Kahlschläge und Dickungen. Sie können vom Anschuss an bis zu 100m über Feld, Wiese, etc. verlaufen.
- (3) Die Mindestlänge der Fährten muss 1000m betragen, der Mindestabstand zwischen den einzelnen Fährten im gesamten Verlauf 200m.
- (4) Der Fährtenverlauf muss durch wechselnden Bewuchs führen. Die Fährtenlinie soll im Ganzen leicht geschlängelt verlaufen. Drei annähernd rechtwinklige Haken müssen in die Fährte eingefügt werden. Neben dem Anschuss sind auf der Fährte zwei Wundbetten anzulegen (Festtreten des Bodens,

vermehrt Schweiß, Risshaarbüschel). Um dem Hund das Verweisen von Pirschzeichen zu ermöglichen, sind außer den Wundbetten sechs Verweiserpunkte auf der Fährte abzulegen. Hierfür werden Lungenstückchen oder geronnener Schweiß in die Fährte gelegt. Das Volumen von Lungenstückchen oder geronnenem Schweiß soll 2 ml (cm³) nicht überschreiten.

(5) Für jede Prüfung muss mindestens eine Reservefährte pro Richtergruppe gelegt werden.

(6) Die Zusatzfährte bei Totverbeller und Verweiser beträgt 200 m.

- §7** (1) Zur Herstellung der Fährten darf nur Schalenwildschweiß verwendet werden, und zwar auf einer Prüfung nur Schweiß derselben Wildart.
- (2) Auf 1000m Fährtenlänge darf höchstens ein Viertelliter Schweiß verwendet werden (bei der Zusatzfährte für Totverbeller und Verweiser höchstens 1/8 l Schweiß).
- (3) Chemische Zusätze zum Frischhalten von Schweiß sind unzulässig. Zulässig ist die Verwendung von Schweiß, der in frischem Zustand tiefgekühlt wurde.
- (4) Die Fährten müssen über Nacht gestanden haben, die Mindestzeit der Fährten beträgt 20 oder 40 Stunden (je nach Ausschreibung).
- (5) Beim Legen der Fährten darf kein Schnee liegen.
- §8** (1) Ein Richter der betreffenden Gruppe muss am Legen der Fährte teilnehmen und ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Herstellung.
- (2) Die Richtergruppe muss während der Prüfung genau über den Fährtenverlauf orientiert sein (z.B. Eintrag in eine Karte, bzw. Fährten-skizze oder aufsprechen auf ein Diktiergerät).
- (3) Der Schützenstand soll mit dem Standplatzbruch versehen sein. In unmittelbarer Nähe des Anschusses wird ein Baum mit einem Zettel versehen, auf dem in unverwischbarer Schrift die Nummer der Fährte und Gruppe, sowie der Tag und die Uhrzeit verzeichnet sind, zu der mit dem Legen der Fährte begonnen wurde. Der Anschuss ist mit Schweiß und Schnitthaar zu versehen und zu verbrechen.
- (4) Die Fährten können im Tupf- oder Tropfverfahren hergestellt werden. Die Herstellungsart sämtlicher Fährten auf einer Prüfung muss einheitlich sein und in der Ausschreibung der Prüfung aufgezeigt werden.

(5) Das Tupfen der Fährten geschieht mit einem an einem Stock befestigten, etwa sechs Quadratzentimeter großen und zwei Zentimeter dicken Schaumgummistück.

Der auf einen Viertelliter abgemessene Schweiß wird in einem offenen, weithalsigen Gefäß mitgeführt. Nach Eintauchen des Tumpfers wird dieser am Rand des Gefäßes leicht abgestreift. Dann wird mit ihm im gewöhnlichen Gang, etwa bei jedem zweiten Schritt, der Boden (Bodendecke) erst leicht und allmählich stärker berührt. Das Eintauchen wird wiederholt, wenn beim Auftupfen die Schweißmenge zu gering wird.

Anzuraten ist die Mitnahme eines sicher verschlossenen Reser-veschweißbehälters für den Fall, dass der Fährtenleger stolpern und den Inhalt des offenen Gefäßes verschütten sollte.

Die Verwendung von Tupfstöcken mit eingebautem Schweiß-behälter ist zulässig (Schweizer Tupfstock).

(6) Der Fährtenleger mit dem Schweiß muss beim Legen der Fährte stets als Letzter gehen.

(7) Am Ende der Fährte ist darauf zu achten, dass in der Folge kein weiterer Schweiß verloren geht.

(8) Die Zusatzfährte für Verweiser und Totverbeller muss un-mittelbar nach erfolgter Riemenarbeit von einem Richter her-gestellt werden.

§9 Es muss gewährleistet sein, dass das Stück Schalenwild durch den Wildträger am Ende der Fährte abgelegt wird.

Ablauf der Prüfung

§10 (1) Vor der Prüfung muss zur Sicherstellung einer ordnungs-gemäßen Durchführung und einheitlichen Beurteilung eine eingehende Richterbesprechung stattfinden.

(2) Nach Aufruf der Hunde ist durch das Los zu entscheiden, welcher Richtergruppe jeder Hund zugeteilt wird und welche Fährte er dort erhält.

(3) Der Obmann oder ein von ihm bestimmter Mitrichter hat nach jeder Arbeit über die Leistung von Hund und Führer vor den Teilnehmern eine wertende Erklärung abzugeben.

§11 (1) **Vor Beginn** der Fährtenarbeit eines Hundes ist am ge-kennzeichneten Ende der Fährte (Riemenarbeiter = 1000 m und Verweiser / Totverbeller 1200 m) ein sorgfältig vernähtes Stück Schalenwild (der Art von welcher der Schweiß zur Fähr-tenlegung verwendet wurde) abzulegen. Der Wildträger muss

unmittelbar nach dem Ablegen sämtliche dort angebrachten Markierungen entfernen.

(2) Danach müssen sich der Wildträger und der evtl. ihn begleitende Jagdhornbläser vom ausgelegten Stück entfernen und sich so verbergen, dass sie weder vom Führer noch vom Hund wahrgenommen werden können (Berücksichtigung des Windes). Die im Zusammenhang mit der Prüfung eingesetzten Kraftfahrzeuge sind so abzustellen, dass sie vom Führer während der Fährtenarbeit nicht gesehen werden können.

§12 (1) Zu leisten ist reine Riemenarbeit. Ihre Bewertung ist allein maßgebend für das zu erteilende Urteil. Es darf aber auch ein Hund zusätzlich als Verweiser oder Totverbeller geführt werden.

(2) Der Führer muss seinen Hund bei der Riemenarbeit am mindestens 6 m langen, in ganzer Länge abgedockten, gerechten Schweißriemen (Leder-, Treibriemen, Kunststofffasern, etc.) und gerechter Schweißhalsung führen. Andere Halsungen sind abzunehmen. Eine zusätzliche Warnhalsung ist jedoch zulässig.

(3) Der Führer wird von der Richtergruppe zum Schützenstand geführt und in den Anschuss eingewiesen. Die Fluchtrichtung ist dem Hundeführer anzugeben. Von da an müssen Hund und Führer völlig selbständig zum Stück gelangen.

(4) Sämtliche Richter müssen Hund und Führer immer in angemessenem Abstand folgen, auch wenn der Hund sich verschossen hat. Bleibt auch nur ein Richter stehen, wenn der Hund abkommt, so weiß ein aufmerksamer Führer dies zu deuten und wird schnellstens von dieser unzulässigen Hilfeleistung Gebrauch machen.

Unterhaltungen und Zeigen in die Fährtenrichtung haben zu unterbleiben.

Meldet der Führer Pirschzeichen, so nehmen die Richter dies lediglich zur Kenntnis, ohne dem Führer eine Bestätigung zu geben, ob er sich auf der Fährte befindet oder nicht.

(5) Will der Führer mit seinem Hund vor- oder zurückgreifen, so muss er sich die Fährte selbst suchen. Die Richter bleiben auch dann zusammen und folgen in angemessenem Abstand. Nur Pirschzeichen, die der Führer als solche gemeldet hat, sind ihm zu zeigen, wenn er darauf zurückgreifen will.

(6) Wenn ein Hund von der Fährte abkommt (einer Verleitung folgt oder abirrt), ohne dass er sich nach längstens ca. 80 m selbst verbessert oder der Führer aus eigenem Entschluss mit

dem Hund vor- oder zurückgreift, so haben die Richter ihm die Tatsache des Abkommens mitzuteilen. Der Führer muss sich in diesem Fall die Fährte selbst wieder suchen (Ausnahme siehe Absatz 5).

Ein Hund, der mehr als zweimal in diesem Sinne von der Fährte abkommt (Abruf), hat die Prüfung nicht bestanden.

(7) Hunde, die an das Stück kommen und nicht anschneiden, haben die Prüfung bestanden.

(8) Bei Hunden, deren Leistungen nicht genügen, (z.B. unsichere Arbeit) können die Richter die Prüfung abbrechen.

(9) Kommt ein Führer mit seinem Hund zum Stück, wird ihm vom Richterobmann ein Bruch überreicht. Das Stück ist danach zu verblasen.

§13 Verhalten am Stück

Der Riemenarbeiter wird nach erfolgreicher Arbeit unangeleint am Stück zurückgelassen. Er wird von zwei Richtern beobachtet, die sich unter Wind so verbergen müssen, dass der Hund sie nicht eräugen kann. Alle anderen Personen müssen sich ebenfalls weit außer Sicht des Hundes begeben. Der Führer darf auf seinen Hund nicht einwirken. Sobald die den Hund beobachtenden Richter das Verhalten beurteilen können, was höchstens ca. 5 Minuten dauern sollte, kann der Führer seinen Hund abholen. Das Verlassen des Stückes ist dem Hund nicht als Fehler anzurechnen.

Totverbeller und Totverweiser, die bei ihrer Arbeit nicht zum Stück finden, sind in gleicher Weise zu prüfen.

Hunde, die das Stück anschneiden oder vergraben, müssen ausscheiden.

Beurteilung der Arbeiten

§14 (1) Zu bewerten ist die Zusammenarbeit von Hund und Führer. Ausschlaggebend für die Beurteilung ist die Arbeitsweise des Hundes : Fährtenwille, Ruhe, Sicherheit und Selbständigkeit, die Art und Weise, wie sich der Hund bei Verlust der Ansatzfährte durch Bogenschlagen , durch Vor- und Zurücksuchen selbst zu helfen weiß, ob er Pirschzeichen verweist und ob er sich beim Abkommen auf eine Verleitungsfährte selbst verbessert oder zurückgenommen werden muss. Ein hastig arbeitender Hund wird in schwierigen Situationen versagen. Übermäßiges, nicht gezügeltes Tempo ist nicht erwünscht.

(2) Dem Führer bleibt es überlassen zurückzugreifen, vorzusuchen oder zu umschlagen. Er darf auch die Arbeit des Hundes durch Able-

gen vorübergehend unterbrechen und diesen durch gerechte Hilfen unterstützen.

(3) a.) Fährtenarbeit:

Die folgenden Leistungskriterien sollen der Ermittlung des Gesamteindrucks dienen.

Die Zahl der Rückrufe ist zu berücksichtigen.

ohne Rückruf	(sehr gute Arbeit)	SW I
ein Rückruf	höchstens	SW II
zwei Rückrufe	höchstens	SW III
drei Rückrufe	nicht bestanden	

Im Hinblick auf die selektive Beurteilung dieses Faches haben die Richter den Hund erst dann zurückzurufen, wenn dieser offensichtlich und von sich aus nicht mehr korrigierbar von der Fährte abgekommen ist. Dieser Tatbestand ist gegeben, wenn der Hund ca. 80 m von der Fährte entfernt arbeitet. Vorsicht ist bei der Beurteilung des Abschneidens der Haken oder bei möglicher Witterung des Stückes geboten. Die Richter entscheiden, wie sie eine sehr unsichere Arbeit (ohne Rückruf – unter teilweiser Arbeit außerhalb der Fährte), die zufällig zum Stück führt, beurteilen (s. §12 Ziff. 7).

b.) Fährtenwille:

Der Hund muss beweisen, dass er die Aufgabenstellung, zum Stück zu finden, erfasst hat und bewältigen will. Er zeigt dies unter anderem durch selbständige Korrekturen und Verweisen von Pirschzeichen.

c.) Fährtsicherheit:

Sie ist beim ruhig und eher bedächtig arbeitenden Hund, der ohne Hast die tiefe Nase gebraucht und auch bei Widrigkeiten (Verleitfährten, Wind, Regen, Trockenheit, Geländebeschaffenheit) die Fährte sicher hält, zuverlässig zu beurteilen und in diesem Fall mit der höchsten Leistungsziffer zu bewerten.

d.) Zusammenarbeit Hund und Führer:

Mit dem Schweißriemen stehen dem Führer wesentliche Hilfen zur Verfügung, die den Prüfungserfolg fördern oder beeinflussen können.

Die Zusammenarbeit soll einen harmonischen Eindruck vermitteln.

Totverweiser und Totverbeller

§15 Das Totverweisen und Totverbellen wird gemäß §§ 28 - 34 VGPO geprüft und mit Prädikaten (sehr gut, gut, genügend, mangelhaft oder ungenügend) beurteilt.

VGPO § 28

(2) Vor Beginn der Schweißarbeit hat jeder Führer dem Obmann der Richtergruppe zu erklären, welche dieser Arbeiten er von seinem Hund verlangt. Falls er den Hund als Verweiser führt, muss er gleichzeitig angeben, woran er erkennt, dass sein Hund gefunden hat und wie ihn der Hund zum Stück führen soll. Diese Erklärung ist verbindlich, eine nachträgliche Änderung ist nicht gestattet.

VGPO § 32

(I) Totverbeller und -verweiser werden am dritten Wundbett geschnallt. Sie müssen dann das am vierten Wundbett ausgelegte Stück Schalenwild finden.

(II) Während der freien Arbeit seines Hundes muss der Führer mit den ihn begleitenden Richtern am dritten Wundbett bleiben, er **darf** sich dem Hund **nicht** durch weitere Zurufe, Pfiffe oder andere Zeichen **bemerkbar machen**. Führer und Richter müssen hier 10 Minuten abwarten, ob der arbeitende Hund verbellt oder verweist. Beim Totverbellen ist der Aufenthalt so lange auszu dehnen, dass die Richter feststellen können, ob der Hund auch anhaltend genug verbellt (mindestens 10 Minuten).

(III) Der am Stück beobachtende Richter muss, nachdem er sich von dem ordnungsgemäßen Niederlegen des Stückes überzeugt hat, einen Stand wählen, **von dem aus der Hund ihn, die Wildträger und evtl. Zuschauer weder eräugen, wittern oder sonst wie bemerken kann**, er aber in der Lage ist, genau zu beobachten, wie sich der Hund am Stück verhält (wie er verbellt, verweist, ob er anschneidet usw.).

(IV) Sobald dieser Richter seinen Stand eingenommen und dies durch ein verabredetes Signal angezeigt hat, muss der Führer seinen Hund schnallen.

(V) Kommen Verbeller oder Verweiser bei der freien Arbeit nicht zum Stück, so dürfen sie vom dritten Wundbett aus zweimal neu angesetzt werden.

(VI) **Die Leistung** des Verbellers und Verweisers umfasst das Hinfinden **und** das Verhalten am Stück bzw. das Hinführen zum Stück. Sie darf nur dann angerechnet werden, wenn sie **mindes-**

tens mit „genügend“ bewertet wurde. Das erteilte Prädikat muss in jedem Fall in die Zensurentabelle eingetragen werden.

VGPO § 33

(I) Der Totverbeller muss, nachdem er gefunden hat, beim Stück bleiben und innerhalb der nächsten 10 Minuten laut werden. Dann soll der Hund, allein auf sich gestellt, mindestens 10 Minuten lang seinen Führer rufen. Er muss in jedem Fall zu erkennen geben, dass er genau weiß, dass er das Stück nicht verlassen darf.

(II) Das Verbellen bis zu 10 Schritt neben dem Stück ist nicht als Verlassen des Stückes zu werten, wohl aber das Verlieren der Sichtverbindung bei mehr als 10 Schritt. Überschreitet der Hund diese Entfernung, ohne die Sichtverbindung mit dem Stück zu verlieren, so zieht das in jedem Falle eine Prädikatsminderung nach sich. Kurzfristiges Verstummen des Hundes um Atem zu schöpfen oder um in die Richtung zu äugen, in der er seinen Führer vermutet, darf dem Hund nicht als Fehler angerechnet werden.

VGPO § 34

(I) Der freie Totverweiser muss das gefundene Stück alsbald verlassen, um zu seinem Führer zurückzukehren und ihm durch sein Benehmen anzuzeigen, dass er gefunden hat. Dann muss er seinen Führer frei zum Stück führen.

(II) Als freies Führen gilt auch das Führen mit aufgenommene Bringsel oder Schweißriemenende, nicht aber das Führen mit angehaltem Schweißriemen.

(III) Der laute Verweiser kann nur dann als Verweiser gewertet werden, wenn er vorher als solcher gemeldet wurde.

(IV) Er muss, nachdem er gefunden hat, alsbald laut werden und innerhalb von 10 Minuten das Stück verlassen, um zu seinem Führer zurückzukehren und ihm durch erneutes Lautgeben anzuzeigen, dass er das Stück gefunden hat. Dann muss er seinen Führer frei zum Stück führen.

(V) Bei dieser Leistung erhält der laute Verweiser hinter der Leistungsziffer den Vermerk „It“ (laut).

Richtersitzung

- §16** (1) Nach Beendigung der Riemenarbeit werden in der folgenden Richterbesprechung die Zensuren festgelegt und in das Zensurenblatt eingetragen.
(2) Das Verweisen oder Totverbellen ist in der Ahnentafel bzw. dem Leistungsheft mit Prädikatsangabe und „bestanden“ (oder „nicht bestanden“) zu vermerken.
(3) Die endgültige Reihung der Gespanne erfolgt in der abschließend abzuhaltenden, gemeinsamen Richterbesprechung. Bei Punktgleichheit ist dem jüngeren Hund der Vorzug zu geben.
(4) Für die Zuerkennung eines Preises ist der Gesamteindruck, bzw. das Zusammenwirken der Gespanne auf der Fährte bestimmend.
- §17** Der Prüfungsleiter ist dafür verantwortlich, dass das Ergebnis einer R/SwP bei allen Hunden, deren Führer zur Prüfung an den Schweißfährten teilgenommen haben, in die Ahnentafel eingetragen wird.
Die Eintragung muss enthalten: den Namen des veranstaltenden Vereins, Name, Ort und Datum der Prüfung, Ergebnis, Unterschrift des Prüfungsleiters und Stempel des Vereins. Sie soll den Raum einer Zeile nicht überschreiten.
- §18** Der Prüfungsleiter muss innerhalb von drei Wochen dem Obmann für das Prüfungswesen einen Gesamtbericht über die Prüfung übersenden. Der Bericht muss enthalten:
1. einen allgemeinen Bericht und einen Bericht über etwaige besondere Vorkommnisse oder Schwierigkeiten bei der Auslegung der Prüfungsordnung. Als Anlagen sind beizufügen
 2. die Originale der Formblätter J1 aller gemeldeten Hunde, auch der nicht erschienenen und der Hunde, die nicht bestanden haben.
 3. das Formblatt J2 (Meldung)
 4. eine Aufstellung der prämierten Hunde in der Reihenfolge ihrer Einstufung : R/Sw I (20 / 40-Stunden-Fährte), R/Sw II, R/Sw III, Totverbeller, Totverweiser (Bringselverweiser)
- Der Verein erteilt den Hunden, welche die R/SwP bestanden haben, bei ihrer Eintragung in das DRC-GStB das Leistungszeichen R/Sw 1.Preis, R/Sw 2.Preis oder R/Sw 3.Preis, je nach dem Preis, mit dem die Prüfung bestanden wurde und gegebenenfalls dem entsprechenden Vermerk über die Art des Verweizens.

Ordnungsvorschriften

- §19** (1) Nicht zur Arbeit aufgerufene Hunde dürfen die Prüfung nicht stören.
(2) Heiße Hündinnen sind dem Prüfungsleiter zu melden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Arbeiten anderer Hunde durch ihre Anwesenheit nicht beeinträchtigt werden.
(3) Zuschauer dürfen zu einer R/SwP keine Hunde in das Prüfungsgelände mitnehmen.
(4) Führer und Zuschauer müssen den Anordnungen des Prüfungsleiters und der Richter unbedingt Folge leisten. Einzelne Zuschauer dürfen bei der Riemenarbeit hinter der Richtergruppe am arbeitenden Hund folgen, wenn der Führer und die Richter damit einverstanden sind.
(5) Prüfungen, die nicht nach den Richtlinien und Vorschriften dieser R/SwP durchgeführt worden sind, können nicht anerkannt werden.
- §20** (1) Der Richterobmann trägt für seine Gruppe die Verantwortung, dass die Bestimmungen der R/SwPO genau eingehalten und sinnvoll ausgelegt werden. Der Obmann ist der alleinige Sprecher der Gruppe. Die übrigen Richter dürfen dritten Personen gegenüber nur dann Auskunft in Bezug auf die Prüfung abgeben, wenn der Obmann damit einverstanden ist.
(2) Wird ein Richter in seiner Richtergruppe überstimmt und widerspricht seiner Meinung nach das Urteil dem Sinn und Inhalt der PO, so hat er diesen Sachverhalt in der abschließenden Richtersitzung vorzutragen.
(3) Es ist nicht zulässig, dass ein Richter einen von ihm ausgebildeten oder gezüchteten Hund richtet. Gleiches gilt für die Nachkommen der ersten Generation seines eigenen Zuchtrüden. Ferner darf er keine Hunde von Familienangehörigen richten.
(4) Ein Prüfungsleiter darf auf einer von ihm geleiteten Prüfung keinen Hund führen.

Werner Lühring, Obmann f.d. Prüfungswesen
Edgar Wagner
Hans Georg Keimer
Daga Mügge
Ursula Friedrich
Karin Schock
rechtlicher Beistand : Dr. Georg Kreutner

Ordnung der Schweißprüfung ohne Richterbegleitung (SwPO/o. Rb.)

des Deutschen Retriever Club e.V. in der Fassung vom 15.07.2000
zuletzt geändert durch Beschluss des erw. Vorstandes vom 16.06.12

Fährtentreu und Riemenfest

Voraussetzung und Zweck der Schweißprüfung ohne Richterbegleitung

(1) Fährtenwille, Fährtentreue, Ruhe, Sicherheit und Riemenfestigkeit des Hundes, gepaart mit Einfühlungsvermögen des Führers und Durchhaltevermögen von Führer und Hund, sind wesentliche Voraussetzungen für die Bewältigung der hohen Aufgabe, eine schwierige Kunstfährte zu halten und auszuarbeiten.

(2) Auf der Schweißprüfung sollen Führer und Jagdhund zeigen, dass sie in der Lage sind, einer mit wenig Schweiß hergestellten Kunstfährte zu folgen, deren Länge, Alter und Verlauf entsprechende Ansprüche an das Gespann stellen. Die Fährtentreue des Hundes wird durch die Anzahl der gefundenen, speziell gekennzeichneten "Verweiserblätter" nachgewiesen.

(3) Diese spezielle Prüfung stellt die "Krönung" auf der künstlichen Fährte dar – sie entspricht am ehesten den Bedingungen einer echten Nachsuche, da Führer und Hund auf sich allein gestellt sind.

Allgemeine Bestimmungen der "Schweißprüfung ohne Richterbegleitung" (SwP/o. Rb.) (Veranstalter, Ausschreibung, Zulassung, Nennung, Nenngeld)

- §1** Eine SwP/o. Rb. soll in der Zeit abgehalten werden, in der die Jagd auf Schalenwild erlaubt ist.
- §2** (1) Zu einer SwP/o. Rb. sind Hunde aller Jagdhunderassen zuzulassen, sofern sie im Zuchtbuch eines vom JGHV anerkannten Zuchtvereins eingetragen sind.
(2) Im Ausland gezüchtete Jagdhunde, deren Rasse durch einen zuchtbuchführenden Verein im JGHV vertreten ist – mit einer von der FCI anerkannten Ahnentafel.
(3) Im Ausland gezüchtete Jagdhunde mit einer von der FCI anerkannten Ahnentafel, die nicht unter Ziff. 2 fallen, mit Zustimmung des Präsidiums des JGHV (Die Zustimmung wird einmal für die Rasse bis zum Widerruf erteilt).
(4) Zugelassen sind nur Hunde, die den Nachweis einer bestandenen Schweißprüfung 1000m / über Nacht mit Richterbegleitung vorweisen können.

(5) Der Führer muss den Besitz eines gültigen Jagdscheines nachweisen.

(6) Trächtige Hündinnen ab vier Wochen nach dem Deckakt und säugende Hündinnen bis acht Wochen nach der Geburt der Welpen können unter Verlust des Nenngeldes nicht an der Prüfung teilnehmen.

- §3** (1) Die Prüfung muss im Vereinsorgan rechtzeitig ausgeschrieben werden. Außerdem soll vom Veranstalter eine Ausschreibung in der Jagdpresse vorgenommen werden. Die Ausschreibung muss enthalten: Datum und Ort der Prüfung, Name und Adresse des Prüfungsleiters, Höhe des Nenngeldes und Nennungsschluss, Herstellungsart der Fährten, wie z. B.: Tupf- oder Spritzverfahren, Fährtenschuh und Schweißart.

Die Prüfungsleitung kann die Zahl der Hunde begrenzen. Eine Beschränkung der Ausschreibung auf weniger als 6 Hunde ist nicht zulässig. Es dürfen jedoch nicht mehr als 20 Hunde zugelassen werden.

(2) Der Nachweis einer bestandenen Schweißprüfung 1000m / über Nacht mit Richterbegleitung des zu prüfenden Hundes muss mit der Anmeldung vorgelegt werden.

(3) Ein Hund, der die SwP/o. Rb. bereits bestanden hat, darf nicht mehr zugelassen werden.

Als Prüfung gilt die Eintragung in der Ahnentafel bzw. dem Leistungsheft.

- §4** (1) Für die Anmeldung des Hundes ist das Formblatt J1/S1 (Nennung) zu benutzen (reine Riemenarbeit).

(2) Die Angaben auf dem Formblatt J1/S1 müssen mit der Ahnentafel des Hundes übereinstimmen. Sie sind mit Schreibmaschinen- oder leserlicher Druckschrift vollständig einzutragen.

(3) Unvollständig ausgefüllte oder unleserliche Formblätter muss der Prüfungsleiter zurückgeben.

(4) Die Meldung eines Hundes verpflichtet zur Zahlung von Nenngeld. Es gilt die Gebühren- und Spesenordnung des DRC.

Wenn diese SwP/o. Rb. aus Gründen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat (höhere Gewalt, Auftreten von Seuchen, etc.) nicht durchgeführt werden kann, ist der Veranstalter berechtigt, zur Deckung der Kosten die Hälfte des Nenngeldes einzubehalten.

(5) Eigentümer und Führer unterwerfen sich mit der Abgabe der Meldung den Bestimmungen dieser PO. Der Führer des Hundes muss vor Prüfungsbeginn dem Prüfungsleiter die Ahnentafel und den Impfpass des Hundes mit Nachweis der vom Gesetzgeber oder den Veranstaltern vorgeschriebenen, rechtzeitigen und noch wirksamen Impfungen aushändigen. Geschieht dies nicht, besteht unter Verfall des Nenngeldes kein Anspruch auf Prüfung des betreffenden Hundes.

Durchführung der Prüfung

Richtereinsatz

- §5** (1) Der DRC hält zur Bereitstellung brauchbarer Schweißhunde entsprechende Prüfungen ab und genehmigt sie durch den Obmann für das Prüfungswesen.
- (2) Prüfungsleiter und Richter müssen in der vom JGHV geführten Richterliste mit dem Zusatz Sw aufgeführt sein.
- (3) Die Richter werden von der Prüfungsleitung bestimmt.
- (4) Für jeden gemeldeten Hund ist ein Richter(Sw) zu bestellen.
- (5) Jeder Richter verpflichtet sich mit seiner Zusage, in dem ihm zugewiesenen Fährtengebiet die Schweißfährte gemäß § 8 zu legen.
- (6) Am Tag der Herstellung der Fährten ist vom Prüfungsleiter eine ausführliche Richterbesprechung durchzuführen, damit eine einheitliche Festlegung bezüglich der Markierung der Wundbetten (WB) und Verweiserpunkte (VP) sichergestellt ist.

Herstellung der Fährten

- §6** (1) Die SwP/o. Rb. soll nur in großen Forsten mit guten Schalenwildbeständen durchgeführt werden, damit für jeden geführten Hund Schwierigkeiten durch Verleitungen gegeben sind. Der Forst muss mindestens zwei Schalenwildarten als Standwild aufweisen.
- (2) Die Fährten müssen im Wald gelegt werden, eingeschlossen sind etwa vorhandene Blößen, Kahlschläge und Dickungen. Sie können vom Anschuss an bis zu 100m über Feld, Wiese, etc. verlaufen.
- (3) Die Mindestlänge der Fährten muss 1000m betragen, der Mindestabstand zwischen den einzelnen Fährten im gesamten Verlauf 300m. Die Schweißfährten werden nach der z. Zt. gültigen VSwPO, jeweils von einem Verbandsschweißrichter mit

Wildschweiß getupft / getropft bzw. Fährten Schuh- getropft (Stehzeit 20 Std. über Nacht).

(4) Der Fährtenverlauf muss durch wechselnden Bewuchs führen. Die Fährtenlinie soll im Ganzen leicht geschlängelt verlaufen. Drei annähernd rechtwinklige Haken müssen in die Fährte eingefügt werden. Auf der Fährte sind zwei Wundbetten anzulegen. Um dem Hund das Verweisen von Pirschzeichen zu ermöglichen, sind außer den WB sechs VP auf der Fährte anzulegen. Hierfür werden Lungenstückchen oder geronnener Schweiß auf speziell gekennzeichneten "Verweiserblättern" in die Fährte gelegt. Das Volumen von Lungenstückchen oder geronnenem Schweiß soll 2 ml (cm³) nicht überschreiten.

(5) Für die WB und VP sind jeweils Merkmale (z. B. Laubblatt einer im Prüfungsrevier vorkommenden Laubart) mit bestimmter Kennzeichnung (z. B. auch fortlaufende Nummerierung) vorzubereiten, die für die jeweilige Prüfung vom Prüfungsleiter kurz vor dem Legen der Fährten an die Richter auszuhändigen sind.

- §7** (1) Zur Herstellung der Fährten darf nur Schalenwildschweiß verwendet werden, und zwar auf einer Prüfung nur Schweiß derselben Wildart.
(2) Auf 1000m Fährtenlänge darf höchstens ein Viertelliter Schweiß verwendet werden.
(3) Chemische Zusätze zum Frischhalten von Schweiß sind unzulässig. Zulässig ist die Verwendung von Schweiß, der in frischem Zustand tiefgekühlt wurde.
(4) Die Mindeststehzeit der Fährten beträgt 20 Stunden.
(5) Beim Legen der Fährten darf kein Schnee liegen.
- §8** (1) Zur Vorbereitung einer SwP/o. Rb. ist es unbedingt erforderlich, dass die Fährtengebiete anhand einer Revierkarte (neuester Stand) vom Prüfungsleiter frühzeitig ausgesucht und ausgezeichnet werden. Zusätzlich ist besonderes Augenmerk auf günstige Zufahrtswege zu den Anschüssen und den jeweiligen Fährtenenden zu richten, da der verantwortliche Richter nach Ansetzen des Gespannes unauffällig zum Ende der Fährte gelangen können muss (Kenntnisse im Lesen einer Revierkarte sind empfehlenswert).
Zur Vereinfachung des organisatorischen Ablaufes kann die Prüfungsleitung jeweils zwei Richter, deren Fährtengebiete

aneinander angrenzen zusammenführen, die sich gegenseitig beim Legen der Fährten behilflich sein können.

Das Legen der Fährten soll maximal von den beiden Richtern ausgeführt werden, da die Fährten sonst zu sehr ausgetreten werden.

Für jede Fährte sollte möglichst eine Revierkarte zur Verfügung stehen, in der vom Prüfungsleiter der gedachte Fährtenverlauf eingezeichnet ist.

(2) Der Richter der betreffenden Fährte muss diese selbst legen und ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Herstellung (gem. VSwPO).

(3) Der Richter eines Gespanns muss genau über den Fährtenverlauf orientiert sein. Fährten-skizze mit Anfahrtswegbeschreibung zum Anschuss und zum Ende.

(4) Der Schützenstand soll mit dem Standplatzbruch versehen sein, ein Baum daneben mit einem Zettel, auf dem in unverwischbarer Schrift die Nummer der Fährte, sowie der Tag und die Uhrzeit verzeichnet sind, zu der mit dem Legen der Fährte begonnen wurde. Der Anschuss ist mit Schweiß und Schnitthaar zu versehen und zu verbrechen.

(5) Die Herstellungsart sämtlicher Fährten für eine Prüfung muss einheitlich sein und in der Ausschreibung der Prüfung aufgezeigt werden.

(6) Das Tupfen der Fährten geschieht mit einem an einem Stock befestigten, etwa drei Quadratzentimeter großen und zwei Zentimeter dicken Schaumgummistück.

Der auf einen Viertelliter abgemessene Schweiß wird in einem offenen, weithalsigen Gefäß mitgeführt. Nach Eintauchen des Tupfers wird dieser am Rand des Gefäßes leicht abgestreift. Dann wird mit ihm im gewöhnlichen Gang, etwa bei jedem zweiten Schritt, der Boden (Bodendecke) erst leicht und allmählich stärker berührt. Das Eintauchen wird wiederholt, wenn beim Auftupfen die Schweißmenge zu gering wird.

Anzuraten ist die Mitnahme eines sicher verschlossenen Reserveschweißbehälters für den Fall, dass der Fährtenleger stolpern und den Inhalt des offenen Gefäßes verschütten sollte.

Die Verwendung von Tupfstöcken mit eingebautem Schweißbehälter ist zulässig.

(6) Das Tropfen der Fährten geschieht mit durchsichtiger, kontrollierbarer Tropfflasche. Probetropfen ist zur Feststellung der richtigen Tropfmenge zu empfehlen.

(7) Der Fährtenleger mit dem Tupfstock bzw. der Tropfflasche muss beim Legen der Fährte stets als letzter gehen.
Bei Verwendung eines Fährtenschuhs sind Schalen und Schweiß der gleichen Wildart zu verwenden (s. genaue Angaben in der Ausschreibung).
Der Schweiß wird vom Fährtenleger (mit Fährtenschuh) getropft.
Die Verwendung von automatisch tropfenden Fährtenschuhen ist zulässig.

§9 Anweisung für die Vorbereitung der Schweißarbeiten

(1) Die Fährtengebiete sind von der Prüfungsleitung bereits vorbereitet.

Der Anschluss sowie die Fährten werden jeweils gem. VSwPO waidgerecht angelegt und mit den bereitgestellten Fährtennummern-Tafeln gekennzeichnet.

Die im Fährtenverlauf angebrachten Markierungen sind fortlaufend nummeriert. Die nummerierten Markierungen haben außerdem den Vermerk für VP bzw. WB sowie Angaben von Entfernung.

(2) Die zwei WB und die sechs VP werden mit den für diese Nachsuche festgelegten Laubblättern (Laubart) gekennzeichnet. Diese sind in besonderer Weise gekennzeichnet und müssen jährlich wechseln. Die Blattart wird erst am Prüfungstag bekannt gegeben.

In der für jeden Richter ausgehändigten Fährtenkarte ist der Fährtenverlauf vorgezeichnet, sowie Anfahrt vom Suchenlokal zum Anschluss und günstigster Weg zum Ende der Fährte. Der vorgezeichnete Fährtenverlauf und die Markierung sollen nur als Anhaltspunkt dienen.

(3) Wildschweiß, Schnitthaare, Lungenbrocken, Verweiserpunkte sowie Tupfstöcke sowie Fährtenschuhe und Gefäße für Schweiß werden von der Prüfungsleitung ausgegeben.

(4) Nachdem die Fährte gelegt ist, sind alle Markierungen vollständig bei der Suchenleitung abzugeben.

§10 Ablauf der Prüfung

(1) Vor der Prüfung ist noch eine kurze Richterbesprechung mit Ausgabe des Wildes (Decke mit Haupt ist zulässig) abzuhalten. Dabei geht es in erster Linie darum, nochmals zu überprüfen, ob alle Richter ihre Revierkarten bei sich haben und um etwaige Rückfragen bezüglich Fahrstrecke zu den Fährten.

(2) Die Fährten werden vor Beginn der Prüfung verlost. Jeder Richter macht sich mit dem ihm bzw. seiner Fährte zugelosten Führer bekannt und bespricht die Abfahrt vom Suchenlokal zum Fährtengebiet.

(3) Der Prüfungsleiter gibt nach der Begrüßung u. Auslosung der Fährten den Hundeführern die Art der Markierung (Laubart) in den WB und VP bekannt.

(4) Gleichzeitig werden die Führer darauf aufmerksam gemacht, wie sie sich verhalten sollen, falls sie die Orientierung im Fährtengebiet verlieren sollten. Für diesen Fall sollten von der Prüfungsleitung Signalhörner o. ä. an die Führer ausgegeben werden.

(5) Der Prüfungsbeginn wird zu einem festen Zeitpunkt für alle Gespanne festgelegt (z. B. 9.00 Uhr Beginn). Die Arbeitszeit für eine SWP/o. Rb. ist auf max. 2 Stunden begrenzt (z. B. 11.00 Uhr Ende).

(6) Die Uhrzeit für den Beginn der Prüfung ist für alle Teilnehmer einheitlich festgelegt. Für den Fall einer Zeitverzögerung bei der Anfahrt zum Fährtengebiet ist der Richter für die Einhaltung der Arbeitszeitbegrenzung selbst verantwortlich.

§11 (1) Der Führer wird vom Richter zum Schützenstand geführt und in den Anschuss eingewiesen. Die Fluchtrichtung ist dem Hundeführer anzugeben. Von da an müssen Hund und Führer völlig selbständig zum Stück gelangen.

(2) Der Richter bleibt so lange am Schützenstand, bis das Gespann die Riemenarbeit aufgenommen hat. Danach begibt sich der Richter unauffällig (vorgegebener Weg in der Revierkarte) zum Ende der Fährte und legt dort das Stück oder Decke mit Haupt ab. Alle Markierungen zum Auffinden des Fährtenendes sind zu entfernen. Danach muss sich der Richter so verbergen, dass er weder vom Führer noch vom Hund wahrgenommen werden kann (Berücksichtigung des Windes). Die im Zusammenhang mit der Prüfung eingesetzten Kraftfahrzeuge sind so abzustellen, dass sie vom Führer während der Fährtenarbeit nicht gesehen werden können.

(3) Zu leisten ist reine Riemenarbeit.

(4) Die vom Hund verwiesenen VP/WB werden vom Hundeführer aufgelesen und als Beweis der Fährentreue am Ende der Nachsuche dem Richter vorgelegt.

(5) Bis zum festgelegten Zeitpunkt (z.B. 11:30) werden die Hundeführer vom Richter, der sich in guter Deckung, unter

Berücksichtigung des Windes verbirgt, am Stück in Empfang genommen.

(6) Der Richter überprüft die vorgelegten VP/WB und hält die benötigte Zeit der Schweißarbeit des Gespannes fest.

(7) Gespanne, die in einwandfreier Riemenarbeit in der vorgegebenen Zeit zum Stück finden, jedoch keine VP /WB vorlegen können, haben die Prüfung bestanden.

(8) Kommt ein Gespann von der Fährte ab und benötigt ein Signalhorn, hat es die Prüfung nicht bestanden.

(9) Hunde, die in freier Suche ohne Hundeführer ankommen, können die Prüfung nicht bestehen.

(10) Die Hundeführer, die mit ihrem Hund vor Prüfungsende (z.B. 11:30) am Stück ankommen, verhalten sich mit dem Richter ruhig und begeben sich erst ab Prüfungsende zum Treffpunkt im Revier.

(11) In der Zwischenzeit oder auf dem Weg zum Treffpunkt wird vom Hundeführer ein kurzer Bericht über die Arbeit an den Richter abgegeben. Der Richter macht sich kurze, wichtige Notizen für die Abschlussbesprechung.

(12) Kommt ein Führer mit seinem Hund zum Stück und hat die Prüfung bestanden, wird ihm vom Richter ein Bruch überreicht. Das Stück soll nicht gleich verblasen werden, um Störungen im Prüfungsrevier zu vermeiden. Gemeinsames Verblasen der Strecke ist zu empfehlen.

(13) Kommt ein Gespann von der Fährte ab und verliert auch noch die Orientierung, gibt der Hundeführer in Abständen von einer Minute jeweils drei Signaltöne aus dem dafür ausgegebenen Horn ab und verbleibt so lange an der Stelle, bis er vom Richter abgeholt wird.

(14) Begleitpersonen sind grundsätzlich nicht zugelassen.

- §12** Die Bestimmungen hinsichtlich eines Einspruchs im Rahmen dieser PO entfallen, da diese Prüfung den Bedingungen einer natürlichen Nachsuche gleichzusetzen ist.
- §13** Der Prüfungsleiter ist dafür verantwortlich, dass das Ergebnis einer SwP/o. Rb. bei allen Hunden, deren Führer zur Prüfung an den Schweißfährten teilgenommen haben, in die Ahnentafel eingetragen wird.
- §14** Der Prüfungsleiter muss innerhalb von drei Wochen dem Obmann für das Prüfungswesen das Ergebnis gemäß den vorgeschriebenen DRC- Formblättern melden.

Der Verein erteilt den Hunden, welche die SwP/o. Rb. bestanden haben, eine Eintragung in das DRC-GStB.

Ordnungsvorschriften

- §15** (1) Nicht zur Arbeit aufgerufene Hunde dürfen die Prüfung nicht stören.
(2) Heiße Hündinnen sind dem Prüfungsleiter zu melden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Arbeiten anderer Hunde durch ihre Anwesenheit nicht beeinträchtigt werden.
(3) Zuschauer dürfen zu einer SwP/o. Rb. keine Hunde in das Prüfungsgelände mitnehmen.
(4) Führer und Zuschauer müssen den Anordnungen des Prüfungsleiters und der Richter unbedingt Folge leisten.
(5) Prüfungen, die nicht nach den Richtlinien und Vorschriften dieser SwP/o. Rb. durchgeführt worden sind, können nicht anerkannt werden.

Vorstehende Prüfungsordnung wurde erarbeitet von:

Edgar Wagner

Hans Georg Keimer

Daga Mügge

Ursula Friedrich

Karin Schock

rechtlicher Beistand : Dr. Georg Kreutner

gez. Werner Lühring

für den Vorstand des DRC

Obmann für das Prüfungswesen im DRC

**Einspruchsordnung für alle jagdlichen Prüfungen
des Deutschen Retriever Club e. V.**
(Beschlussen am 24.08.2013)

- §1 Diese Einspruchsordnung tritt an die Stelle aller in den Ordnungen für Vereinsprüfungen getroffenen Einspruchsbestimmungen.
- §2 Das Einspruchsrecht steht nur dem Führer eines auf der betreffenden Prüfung laufenden Hundes zu.
- §3 (1) Der Inhalt des Einspruchs beschränkt sich auf Fehler und Irrtümer des Veranstalters, des Prüfungsleiters, der Richter und Helfer in der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung, soweit Führer und Hund hierdurch benachteiligt bzw. in ihrer Arbeit gestört wurden.
(2) Einwände gegen die Ermessensfreiheit der Richter können nicht Gegenstand eines Einspruchs sein, es sei denn, es handelt sich um einen offensichtlichen Ermessensmissbrauch.
- §4 Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Aufruf der Hunde zur Prüfung und endet eine halbe Stunde nach Schluss der Preisverteilung.
- §5 Der Einspruch ist schriftlich in einfachster Form unter Benennung des Einspruchsgrundes beim Prüfungsleiter oder dem anwesenden Vereinsvorsitzenden oder dem betreffenden Richterobmann unter gleichzeitiger Entrichtung von 15,-- € Einspruchsgebühr einzulegen. Diese Gebühr wird zurückerstattet, wenn dem Einspruch stattgegeben wird. Ansonsten verfallen die 15,-- € zugunsten der Vereinskasse.
- §6 Über den Einspruch entscheidet eine Einspruchskammer, soweit nicht die betroffene Richtergruppe von der Möglichkeit, Abhilfe zu schaffen, Gebrauch gemacht hat.
Die Einspruchskammer setzt sich aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen.
- §7 Der Einsprucherhebende und der veranstaltende Verein benennen je einen Beisitzer. Diese beiden einigen sich auf einen Vorsitzenden. Kommt es zwischen den Beisitzern zu keiner Einigung hinsichtlich des Vorsitzenden, so wird dieser vom veranstaltenden Verein bestimmt.
Jedes Mitglied der Kammer muss ein anerkannter Verbandsrichter sein.

Wer mit dem Einsprucherhebenden, einem Mitglied der betroffenen Richtergruppe oder einer anderen vom Einspruch betroffenen Person verheiratet, bis zum 3. Grad verwandt oder verschwägert ist oder in einer Lebensgemeinschaft lebt, darf nicht Mitglied der Einspruchskammer sein.

Dies gilt auch für Eigentümer, Züchter und Ausbilder des betreffenden Hundes, bzw. die Nachkommen der 1. Generation.

- §8 Die Beisitzer sind nicht Anwälte einer Partei. Sie haben, gleich dem Vorsitzenden, nach Anhörung der Parteien (der Führer und die beteiligten Richter sind zu befragen) und Prüfung des Sachverhaltes in strenger Beachtung der Bestimmungen der Prüfungsordnung nach bestem Wissen und Gewissen und in völliger Objektivität zu entscheiden.
- §9 Die Entscheidung kann im Falle nichtgütlicher Beilegung lauten auf
- a) Zurückweisung des Einspruches;
 - b) Berichtigung der Benotung bei fehlerhafter Anwendung der Prüfungsordnung oder bei Ermessensmissbrauch;
 - c) Wiederholung der Prüfung in dem betreffenden Fach bei Verstößen gegen den sachlichen Inhalt der Prüfungsordnung. Die Durchführung hat der Prüfungsleiter zu veranlassen und zu überwachen. Die Nachprüfung braucht nicht durch die Richter zu erfolgen, deren Entscheidung angegriffen wurde.

Mitglieder der Einspruchskammer dürfen bei der Nachprüfung nicht mitwirken.

Die anfallenden Kosten hat der Einsprucherhebende und/oder der veranstaltende Verein entsprechend der Entscheidung der Einspruchskammer zu tragen.

- §10 Die Entscheidung der Einspruchskammer ist endgültig. Über die Verhandlung hat der Vorsitzende ein Protokoll zu fertigen, das neben der Entscheidung auch eine kurze Begründung derselben enthalten soll. Dieses Protokoll ist mit dem Prüfungsleiterbericht über den Obmann der Verbandsrichter im DRC an das Stammbuchamt einzureichen.
- §11 (1) Bei groben Verfahrensfehlern (z.B. falsche Zusammensetzung der Einspruchskammer, fehlendes rechtliches Gehör

oder falsche Anwendung bzw. Auslegung der Prüfungsordnungen) kann die Stammbuchkommission eine Wiederholung des Verfahrens anordnen. Ort und Termin eines solchen Verfahrens sind der Stammbuchkommission rechtzeitig mitzuteilen, damit sie ggf. einen Beobachter entsenden kann. Gegen die Entscheidung der Stammbuchkommission kann der betreffende Verein Beschwerde beim Präsidium einlegen. Diese muss innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe bei der Geschäftsstelle eingegangen sein (Datum des Poststempels).

(2) Bei vereinsinternen Prüfungen (JP/R, SRP und RSwP) gilt: Bei groben Verfahrensfehlern (z.B. falsche Zusammensetzung der Einspruchskammer, fehlendes rechtliches Gehör oder falsche Anwendung bzw. Auslegung der Prüfungsordnungen) kann der engere Vorstand des DRC eine Wiederholung des Verfahrens anordnen. Ort und Termin eines solchen Verfahrens sind dem engeren Vorstand des DRC rechtzeitig mitzuteilen, damit er ggf. einen Beobachter entsenden kann.

Für den Vorstand: Andreas Rimkeit
 Obmann der Verbandsrichter

Geschäftsstelle **Margitta Becker-Tiggemann**
 Dörnhagener Str. 13
 34302 Guxhagen
 Tel.: 05665/1859090, Fax: 05665/1718

Nachdruck bzw. die Aufnahme in ein Mediensystem, sowie die Vervielfältigung auf Datenträgern, darf, auch auszugsweise, nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Herausgeber erfolgen.

Herausgeber: Deutscher Retriever Club e.V.